

REGELN UND ABSPRACHEN FÜR DEN SPORT- UND SCHWIMMUNTERRICHT

Von der Sportfachschaft der Anne-Frank Realschule Greven an alle Eltern.

(Stand August 2014)

Die Sportlehrerinnen und Sportlehrer der Realschule Greven haben sich auf eine gemeinsame **Vorgehensweise** geeinigt. Dazu gehören folgende Punkte, über die wir Sie, die Eltern, ebenfalls in Kenntnis setzen möchten.

1. Sportkleidung, Schmuck, Haare, Brille

- **Sportkleidung** muss Bewegungsfreiheit bieten und trotzdem körpernah anliegen - um sie als Unfallquelle auszuschließen und Hilfestellungen nicht zu erschweren, möglichst hochgeschlossene Sportshirts, Sportkleidung muss an Wetter und Sportart angepasst sein.
- **Schwimmkleidung** : - für Jungen: kurze Badehose/-short;
- für Mädchen: Badeanzug, Sportbikini, Burkini
- Es müssen geeignete **Sportschuhe** (helle oder abriebfester Sohle) getragen werden, keine Straßenschuhe (auch keine Turnschuhe, die als Straßenschuhe benutzt werden).
- wird das **Sportzeug vergessen** oder ist es unvollständig, ist eine Teilnahme am Sportunterricht nicht möglich. Keine aktive Teilnahme – kein Leistungsnachweis. Wer drei Mal die Sportsachen vergessen hat, bekommt eine Mitteilung an die Eltern.
- **Lange Haare** müssen zusammengebunden werden.
- **Schmuckgegenstände** müssen vor dem Unterricht abgelegt werden. **Piercings** und Ohringe müssen abgelegt oder abgeklebt werden.
- Laut Sicherheitserlass wird Brillenträgern das Tragen von Sportbrillen, Brillen mit Kunststoffgläsern oder Kontaktlinsen vorgeschrieben.
- **Wash- oder Duschutensilien** sind mitzubringen und auch zu benutzen
- **Deosprays** dürfen in Waschräumen dosiert benutzt werden.

2. Befreiung vom Sport- und Schwimmunterricht

Laut Schulgesetz ist die Teilnahme am Sport- und Schwimmunterricht für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend.

- Die Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen nicht am Sportunterricht teilnehmen, sind grundsätzlich zur Anwesenheit im Sportunterricht verpflichtet.
- **Entschuldigungen** bei Krankheit oder Verletzungen sind zur Sportstunde mit Datum und Befreiungsgrund vorzulegen. Wird eine Entschuldigung vergessen, so ist sie spätestens am folgenden Tag nachzureichen, liegt sie auch dann nicht vor, wird die Sportstunde mit „ungenügend“ bewertet.
- Bei längerfristiger Erkrankung muss in der dritten Sportstunde ein ärztliches **Attest** vorliegen.
- **Arzttermine** sind grundsätzlich in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.
- Während der **Menstruation** nehmen Schülerinnen im Rahmen ihres Befindens am Sportunterricht teil. Sportliche Bewegung kann in vielen Fällen sogar Menstruationsbeschwerden lindern, denn sie fördert die Durchblutung, löst Verkrampfungen der Muskulatur und entspannt.

3. Wertsachen

- die Schule und die Sportlehrkraft übernehmen **keine Haftung** bei Verlust von Wertsachen. Im eigenen Interesse ist vom Mitbringen von Wertsachen abzusehen.

4. Beurteilungskriterien

- **sportmotorische Leistungsfähigkeit** (mess- und wertbare Daten)
- **Lernverhalten** (Leistungsbereitschaft, Selbständigkeit)
- **Sozialverhalten** (Rücksichtnahme, Hilfsbereitschaft, Fairness)
- Um beurteilt werden zu können, muss ein Schüler mindestens zu 50 % am Sport- oder Schwimmunterricht teilgenommen haben.
- **Die Sportnote ist versetzungsrelevant!**